



Waldviertler Schmalspurbahnverein

Nagelbergstraße 52
A-3950 Gmünd - Breitensee
Mobil +43.664.3500015
www.wsv.or.at
ZVR-Zahl 12893149

Statuten für den Waldviertler Schmalspurbahnverein

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Waldviertler Schmalspurbahnverein und hat seinen Sitz in Gmünd. Er erstreckt seine Tätigkeit auf Niederösterreich und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung des Tourismus (damit in Zusammenhang auch die wissenschaftliche Aufarbeitung der sozialen und kulturellen Probleme der „Region an der Bahn“, zB. bezüglich 'Tourismusverträglichkeit'),
- die Propagierung von Land und Leuten in der Grenzlandregion des Bezirkes Gmünd durch Vorbereitung und Weiterbetrieb der Waldviertler Schmalspurbahn auf den Nordästen zwischen Gmünd und Litschau sowie Altnagelberg und Heidenreichstein;
- die Schaffung der notwendigen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen, insbesondere durch Abschluss notwendiger Vereinbarungen und Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, zur Weiterführung des Personenverkehrs im Sinne des niederösterreichischen Veranstaltungsgesetzes;
- die Werbung im In- und Ausland für die Schmalspurbahn, ihr Land und ihre Leute;
- die Durchführung von Veranstaltungen unter Einbeziehung der Schmalspurbahn und der Gegend im Grenzland;
- die Durchführung des Personenverkehrs auf der Schmalspurbahn im Einvernehmen mit den ÖBB als Bedarfsverkehr und als beschränkter Planverkehr zu touristischen Zwecken und zu touristisch interessanten Saisonen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge physischer und juristischer Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts;
- Spenden von Mitgliedern und Subventionen öffentlicher Stellen;
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes; Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes gewählt. Die Wahl ist annahmepflichtig. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche und fördernde Mitglieder, sind aber von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- den Tod der physischen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit der juristischen Personen;
 - den freiwilligen Austritt;
 - die Streichung;
 - den Ausschluss.
- ad a) eingetragene Erben von physischen Personen und Rechtsnachfolger der juristischen Personen können die Mitgliedschaft des Erblassers bzw. der untergegangenen juristischen Person fortsetzen, sie gelten dann als Altmitglieder. Die Fortsetzung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
- ad b) - der freiwillige Austritt physischer und juristischer Personen, die ordentliche Mitglieder sind, ist dem Vorstand schriftlich spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das vom 1. Jänner bis 31. Dezember währt, anzuzeigen.
- Ehrenmitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Anzeige zurücklegen.
- Juristische Personen, die fördernde Mitglieder sind, haben ihren freiwilligen Austritt 1 Jahr vor dem beabsichtigtem Austritt zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand anzuzeigen;
- der Vorstand kann beschließen, dass der Austritt erst 6 Monate nach dem beabsichtigten Austrittsdatum wirksam wird, wenn das fördernde Mitglied Sachleistungen zur Verfügung stellte, deren Wegfall die Vereinsziele gefährden könnte, und der Vorstand dies einstimmig beschließt. Erfolgt eine Austrittsanzeige verspätet, ist sie für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.
- ad c) zur Streichung von ordentlichen und fördernden Mitgliedern ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz einmaliger nachgewiesener Mahnung durch 3 Monate mit Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen mit dem Vorstand vereinbarten Sachleistungen zur Förderung des Vereinszweckes säumig ist. Eine Verständigung und Mahnung kann unterbleiben, wenn das Mitglied seine Adresse wechselt und die neue Adresse dem Verein nicht bekanntgegeben wurde.
- ad d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:
- wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen;
 - wegen Verletzung der Mitgliederpflichten und Gefährdung der Vereinstätigkeit;
 - wegen Nichtunterwerfung unter Entscheidungen des Schiedsgerichtes in Streitfällen.

Der erfolgte Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen 14 Tagen ab Zustellung der Mitteilung die Berufung an die Generalversammlung offen. Die Berufung ist in der

nächsten auf ihre Erhebung folgende Generalversammlung zu behandeln. Ist diese erst in 6 Monaten oder länger zu erwarten, kann der Berufungswerber vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung gestellte Sachen sind dem Mitglied auf sein Verlangen ohne Anspruch auf Entschädigung wegen Nutzung während der Mitgliedschaft durch den Verein auszufolgen. Zum Zeitpunkt des Austritts, der Streichung oder des Ausschlusses fällige Mitgliedsbeiträge können am ordentlichen Rechtsweg eingeklagt werden. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der Vorstand jedoch von einer Einklagung absehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühren werden für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Jugendliche bis 18 Jahre zahlen die Hälfte, der Vereinsvorstand kann für in Berufsausbildung Stehende und Militär ermäßigte Tarife beschließen.

Juristische Personen als fördernde Mitglieder, die Sachleistungen für die Vereinszwecke erbringen, können diese im Einverständnis mit dem Vorstand auf die Mitgliedsbeiträge verrechnen. Ansonsten ist die Kompensation von Gegenforderungen der Mitglieder mit den Mitgliedsbeiträgen ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder (bei juristischen Personen deren schriftlich bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter) haben das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und von den für Mitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

Das passive Wahlrecht haben physische Personen als Mitglieder sowie Organwalter und Bevollmächtigte der juristischen Personen als physische Person.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Ansehen und die Interessen des Vereins nach besten Kräften und Können zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge jeweils bis 30. Juni eines jeden Vereinsjahres zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereins sowie an seine Beschlüsse zu halten.

Mitglieder, die sich in individuellen Vereinbarungen zu Sachleistungen verpflichtet haben, können diese während ihrer Mitgliedschaft nicht einseitig widerrufen.

§ 9 Organe des Vereines

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer;
- d) das Schiedsgericht.

§ 10 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (oGV) ist zumindest alle 4 Jahre einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung (aGV) kann einberufen werden, sooft dies die Führung der Geschäfte erfordert. Sie wird über Beschluss des Vorstandes **oder über Wunsch des Präsidenten einberufen**. Sie muss einberufen werden, wenn dies 1/10 der Anzahl aller Mitglieder verlangen.

Die Generalversammlung ist in diesem Fall binnen 4 Wochen einzuberufen. Die antragstellenden Mitglieder haben ihren Antrag zu begründen und die Themen der aGV zu nennen.

Sowohl bei oGV als auch bei aGV ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Versammlungsort, Datum, Beginnzeit und Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einladung kann auch durch Einschaltung einer Anzeige in einer oder mehreren Tageszeitungen oder Wochenblättern erfolgen, die im Bezirk Gmünd und in Wien verkauft werden. Die schriftliche Einladung von physischen Personen kann sodann im Einzelfall unterbleiben.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die GV zu stellen. Diese müssen 8 Tage vor dem Termin beim Vorstand eingelangt sein. Auf diese Bestimmung ist in der Tagesordnung hinzuweisen. Unabhängig davon kann jedes Mitglied zu einem auf die Tagesordnung gesetzten Punkt Anfragen in der GV an den Vorstand richten oder zu solchen Punkten Alternativvorschläge machen. Kann der Vorstand solche Anfragen nicht sofort beantworten, hat er dies binnen 14 Tagen schriftlich gegenüber dem Mitglied zu tun. Alternativvorschläge sind ebenso zur Abstimmung zu bringen wie die zur Tagesordnung gemachten Vorschläge.

Die GV wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Ist er verhindert, tritt an seine Stelle sein Vertreter aus dem Vorstand. Die Leitung obliegt ihm auch im Falle der Wahl eines anderen Präsidenten bis zum Schluss der GV.

Die GV ist beschlussfähig, wenn bei Aufruf außer Mitgliedern des Vorstandes mindestens 3 physische Personen als Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, findet ohne weitere Ausschreibung ½ Stunde später eine weitere GV statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig ist. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die GV fasst ihre Beschlüsse bei Statutenänderung und bei Auflösung des Vereines mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, in allen anderen Fällen – soweit dies in den Statuten nicht anders vorgesehen ist – mit einfacher Mehrheit.

Für jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die anwesenden Mitglieder, der Ablauf, die dargetanen Meinungen und die Stimmenverhältnisse abzulesen sind, sodass die Überprüfung der Statutengemäßheit der gefassten Beschlüsse daraus möglich ist.

§ 11 Wirkungskreis der Generalversammlung

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, des Rechnungsabschlusses, sowie der Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge;
- d) Entscheidung über Berufung wegen Ausschluss von der Mitgliedschaft;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Abberufung von Ehrenmitgliedern wegen vorliegender Ausschlussgründe;
- f) Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;

- g) Genehmigung von Verträgen des Vorstandes mit Mitgliedern über Sachleistungen zur Erreichung der Vereinszwecke (der Vertrag ist zum Zeitpunkt der Abstimmung auch im Falle der Versagung der Genehmigung wirksam und verliert erst seine Wirksamkeit mit Versagung der Genehmigung);
- h) Änderung der Statuten (ein Entwurf der Statutenänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur GV zuzustellen; bei Anberaumung durch Veröffentlichung in Zeitungen tritt an die Stelle der Zusendung der Hinweis in der Veröffentlichung, die Mitglieder seien jederzeit berechtigt, Entwürfe vom Vorstand anzufordern);
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand (V) besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 gewählten Mitgliedern, und zwar aus

- a) dem Obmann, der den Titel „Präsident“ trägt,
- b) dem stellvertretenden Obmann, der den Titel „Vizepräsident“ trägt,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem juristischen Beirat,
- f) dem technischen Beirat,
- g) dem betriebswirtschaftlichen Beirat,
- h) dem touristischen Beirat, und
- i) den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Die Organe des §12 lit. a, c und d sind obligat, alle übrigen fakultativ. Die Funktionen sind jeweils von der GV einzeln zu besetzen. Die Wahl ist annahmepflichtig.

Kann die Zustimmung des gewählten Funktionärs in der GV nicht eingeholt werden, und versagt er sie nachher, tritt die Vertretungsregelung des V in Kraft.

Den Präsidenten vertritt der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied. In der Leitung der GV tritt bei Wegfall der V-Mitglieder wegen Verhinderung usw. das älteste (an Lebensjahren) anwesende Vereinsmitglied. Die Vertretung der übrigen Funktionäre regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes (GOV) oder der VBeschluss im Einzelfall bei Notwendigkeit. Die Funktionsperiode des V beträgt 4 Jahre und endet mit dem Ende der GV, in der er – oder eines seiner Mitglieder – nicht mehr wiederbestellt wird. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausscheiden von VMitgliedern während der Funktionsperiode ist eine aGV zur Nachwahl nur dann einzuberufen, wenn die Zahl der VMitglieder unter 3 sinkt. Deren Funktionsperiode endet mit der nächsten oGV.

Der V wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter einberufen und ist beschlussfähig, wenn 3 VMitglieder erschienen sind. Über Verlangen von mindestens 3 VMitgliedern ist binnen 8 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der V fasst seine Beschlüsse – sofern in den Statuten nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit.

Über die VSitzung ist ein Protokoll zu verfassen, das in der folgenden VSitzung zu genehmigen ist. Für den Inhalt gelten analog die Bestimmungen des GVProtokolls. Es ist vom Präsidenten und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 13 Wirkungskreis des Vorstandes

Der V ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In diesem Wirkungskreis hat er:

- a) die Aufstellung des Jahresfinanzvorschlags und des Rechnungsabschlusses durchzuführen;
- b) Obsorge für den Vollzug der von der GV gefassten Beschlüsse;
- c) Entscheidung über alle Beschlüsse in Vereinsangelegenheiten, die in den Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind;
- d) Beschluss über die GOV und des Vereines;
- e) Personalhoheit für Bedienstete des Vereines und Feststellung von Dienstinstruktionen.

In diesen Funktionen ist der V berechtigt, Ausschüsse zur Behandlung einzelner Probleme zu bilden und Sachverständige beizuziehen. Außerdem ist der V bei Einstimmigkeit berechtigt, weitere VMitglieder in den V zu kooptieren. Die Zahl der in den V kooptierten VMitglieder darf nie mehr als die Hälfte der Anzahl der gewählten VMitglieder betragen. Die Kooptierung ist in der nächsten GV bekanntzugeben. Kooptierte VMitglieder scheiden aus dem V aus, wenn dies die Mehrheit des V beschließt. Sie haben den Status sonstiger VMitglieder, können aber als Vertreter von Funktionären im Sinne des §12 bestellt werden.

Sind fakultative Organe im Sinne des §12 nicht gewählt, bestimmt der V, welches Mitglied diese Agenden übertragen erhält.

Herrscht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten (Dirimierungsrecht).

§ 14 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Der Präsident oder dessen Vertreter vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in VSitzungen und GV. Bei Gefahr im Verzug kann er gegen sofortigen nachträglichen Bericht an den V selbst Entscheidungen fällen und nachträglich die Genehmigung des V einholen.

Dem Schatzmeister obliegt die Überwachung der Einhaltung der Voranschläge, die Einhebung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, dem Verein zustehenden Geldleistungen, die Tätigung der beschlossenen Ausgaben, kurz, die Finanzgebarung des Vereins. Er hat die Belege zu sammeln und das Archiv zu führen.

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, den Schriftverkehr zu regeln und die Protokolle auszufertigen.

Die Beiräte stellen ihr fachliches Wissen für die Beschlüsse des V zur Verfügung.

Alle den Verein verpflichtenden Schriftstücke müssen außer vom Präsidenten oder seinem Vertreter – und in Fällen, in denen Auszahlungen aus der Vereinskasse geleistet werden müssen auch vom Schatzmeister oder dessen Vertreter – unterschrieben werden (kollektive Zeichnungsbefugnis).

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Es werden je 2 Rechnungsprüfer von der oGV gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Rechnungsprüfer während einer Funktionsperiode aus, wirkt der zweite allein. Scheiden beide Rechnungsprüfer aus, hat der Präsident eine aGV zur Neuwahl einzuberufen. Solche Rechnungsprüfer verlieren ihre Berechtigung mit Ende der nächsten oGV. Den Rechnungs-

prüfen obliegt die Kontrolle aller Geschäfte des Vereins. Sie haben jederzeit Einsicht in alle Bücher und Akten des Vereins und überprüfen den Jahresabschluss. Sie berichten der oGV. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des V. Sie sind berechtigt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beizuziehen, wenn es die Schwierigkeit der Materie erfordert. Sie berichten dem V, der über den Bericht Beschluss zu fassen und Abhilfe zu schaffen hat, über Unzukömmlichkeiten in der Rechnung.

§ 16 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht. Im Streitfall hat über das Verlangen einer Partei der Gegner binnen 14 Tagen dem Schiedsrichter zuzustimmen. Tut er dies nicht, bestimmen die Zivilprozessgesetze, wie der Schiedsrichter bestellt werde.

Es entscheidet ein Gremium von 3 Richtern, wovon einer juristische Ausbildung haben soll. Für die Tätigkeit des Schiedsgerichtes gelten die Zivilprozessgesetze. 2 Schiedsrichter müssen Vereinsmitglieder sein, der dritte kann außen stehen, muss aber Jurist sein und übernimmt den Vorsitz. Sind alle drei Schiedsrichter Vereinsmitglieder, wählen Sie untereinander den Vorsitzenden. Die Schiedsrichter stimmen mit absoluter Mehrheit; bei Stimmgleichheit dirimiert der Vorsitzende.

§ 17 Beginn der Tätigkeit des Vereines, erste Organe

Der Verein nimmt seine Tätigkeit sofort nach Ablauf der behördlichen Einspruchsfrist auf. Vorbereitende Handlungen und Geschäfte werden sofort nach Anzeige der Vereinsgründung an die Vereinsbehörde aufgenommen.

Die Proponenten rufen in Gemäßheit dieser Statuten die erste GV ein, in der die ersten gewählten Organe bestellt werden.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen GV erfolgen.

Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die GV auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, das einer Organisation zu übertragen ist, die gemeinnützig arbeitet und deren Tätigkeit in Niederösterreich ähnliche Ziele verfolgt.

Allgemeines:

Die Gründung des Vereines wurde unter der Zl. Vr 324/86 am 11.3.1986 bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich angezeigt und die oa. Statuten eingereicht.

Ergänzungen:

- 1) Mit Beschluss der 5.oGV v. 10.3.1991 wurden die Beitrittsgebühren abgeschafft.
- 2) Die 8.oGV v. 6.3.1994 beschloss die Einführung der ermäßigten Familienmitgliedschaft für Eltern und deren Kinder unter 15 Jahren.
- 3) Im Zuge der Währungsumstellung (ATS auf EUR per 1.1.2002) wurden die Mitgliedsbeiträge durch Beschlüsse der 15.oGV (19.5.2001) und des Vorstandes wie folgt festgesetzt: Persönliche Mitgliedschaft EUR 23,-/Familienmitgliedschaft EUR 30,-
- 4) Mit Beschluss der aoGV vom 25.11.2000 wurde der Vereinssitz per 1.1.2001 von 3950 Gmünd (Postfach 1) auf 3871 Alt Nagelberg, Bahnhofstrasse 59, verlegt.
- 5) Mit Beschluss der oGV vom 10.12.2005 wurde der Vereinssitz nach 3950 Breitensee/Gmünd, Nagelbergerstraße 52 verlegt.
- 6) Mit Beschluss der 21. oGV vom 9.5.2009 wurden die Mitgliedsbeiträge per 1.1.2010 wie folgt festgesetzt: persönliche Mitgliedschaft EUR 25,-, Familienmitgliedschaft EUR 35,-